

Steuergesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 30. März 2011

Art. 155

¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt ~~2~~1,8 Prozent des Grundstückgewinns.

² Grundstückgewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert.

Art. 156

⁺ ~~aufgehoben Die Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer Eigentumsdauer von:~~
~~fünf Jahren bis zehn Jahren um 10 Prozent,~~
~~mehr als zehn Jahren bis 20 Jahren um 12 Prozent,~~
~~mehr als 20 Jahren um 15 Prozent.~~

²⁻¹ Die Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer Eigentumsdauer von:
weniger als einem Jahr um 30 Prozent,
von einem bis weniger als zwei Jahren um 20 Prozent,
von zwei bis weniger als drei Jahren um 10 Prozent.

³² ~~Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes ist die letzte Veräusserung gemäss Eintrag im Grundbuch. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.~~

Art. 179a

Die Steuerverwaltung erteilt den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ~~des Kantons und der Gemeinden~~ sowie deren Durchführungsorganen auf Ersuchen hin alle erforderlichen Auskünfte, soweit hierfür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrats vom 15. Februar 2011 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.